

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2021

Nr. 2021/97

## **Leistung von Akontozahlungen an die Ertragsausfälle 2020 der Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie Änderung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2021/32 vom 12. Januar 2021; Unterstellung des Beschlusses unter das obligatorische Referendum**

---

### **1. Erwägungen**

Mittels «Allgemeinverfügung vom 17. Dezember 2020 betreffend Zusammenarbeit der Spitäler des Kantons Solothurn zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten im stationären Bereich» wurden die Pallas Kliniken AG, die Privatklinik Obach AG sowie die Solothurner Spitäler AG per 21. Dezember 2021 verpflichtet, ihre personellen Ressourcen ausschliesslich der Behandlung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten sowie für weitere medizinisch dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zur Verfügung zu stellen. Mit dem erneuten Herunterfahren der elektiven Behandlungen hat sich die finanzielle Situation der Spitäler und Kliniken weiter verschärft. Somit konnte der Regierungsrat mit einer Ausgleichszahlung nicht bis Vorliegen der Jahresrechnung 2020 zuwarten.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2020 wurden die drei Spitäler aufgefordert, bis 7. Januar 2021 dem Gesundheitsamt Angaben zu den Ertragsausfällen zwischen dem 17. März und dem 26. April 2020 zu machen.

Am 12. Januar 2021 hat der Regierungsrat Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat «Leistung von Akontozahlungen an die Ertragsausfälle 2020 der Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie» verabschiedet (RRB Nr. 2021/32). Aufgrund der Kurzfristigkeit des Geschäfts konnte die zu beurteilende Rechtsfrage, ob es sich bei der vorliegenden Akontozahlung um eine gebundene oder neue einmalige Ausgabe handelt, erst nach der Beschlussfassung umfassend geklärt werden.

Die Abklärungen haben ergeben, dass es sich bei den Akontozahlungen an die Ertragsausfälle 2020 der Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht um gebundene Ausgaben handelt und diese (entgegen RRB Nr. 2021/32) dementsprechend dem obligatorischen Referendum zu unterstellen sind.

## **2. Beschluss**

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/32 vom 12. Januar 2021 wird dem obligatorischen Referendum unterstellt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Regierungsrat (6)  
Departement des Innern  
Gesundheitsamt  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Aktuariat FIKO  
Aktuariat SOGEKO  
Fraktionspräsidien (5)  
Parlamentsdienste